

Sehnten beigetragen. — Später war es indessen anders, auf dem Bauernstande lasteten die Schatzungen allein, selbst da, als die Ritter nicht mehr zu Felde zogen. Da der Bauernstand auf dem Landtage nicht vertreten war, so begreift sich das freilich von selbst. Inzwischen unterwarf sich doch der Adel den zur Tilgung der Landesschulden ausgeschriebenen Kopfschatzungen, und nur dem Clerus secundarius war es 1777 vorbehalten, dagegen einen Prozeß beim Reichs-Kammer-Gericht zu erheben ²¹⁸).

59.

Rücksichtlich der bäuerlichen Verhältnisse von Westphalen hat man die Freckenhorster Heberolle für vorzüglich wichtig gehalten, weil sich daraus schon die bedeutenden Abgaben der Bauern an die Berechtigten in einer sehr frühen Zeit — in der ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts — ergeben ²¹⁹). Es ist inzwischen in einer Abhandlung im Hermes ²²⁰) vollständig erwiesen, daß die Urkunde ein weit späteres Alter habe und nach aller Wahrscheinlichkeit in die Regierungszeit Kaiser Heinrichs VII. — als des darin angeführten Imperatore nostro Henrico — 1312. 1313 falle. Die Urkunde kann also über

218) S. den Bericht von 1777 in Sachen Cleri secundarii zu Münster extra seine Ruhrfürstl. Gnaden zu Köln als Bischöfen Fürsten zu Münster und Hochstiftliche Landstände.

219) Die Freckenhorster Heberolle s. bei Niesert-Münst. Urk. Buch Bd. 1. Abth. 2. S. 581 ff., und bei Dorow Denkmäler alter Sprache und Kunst Bd. I. Heft 2 und 3, mit Abhandlungen von Höfer, Maaßmann, v. Ledebur. Sie fängt also an:
 „Thit sint thie sculde van thieno urano unhusa. uan themo
 „houe seluomo. tuulif gerstena malt. ende X. malt hunte.
 „ende IIIor muddi ende. IIIor malt roggon ende ahte muddi ende
 „thruu muddi hanano. ende ueir quattor rogii ende thun
 „speesuin quattor cosuin. IIIor embar smeras. ende alle thie
 „uerscange the hirtu hared other half hunderod honero thue
 „mudde eiero thriu muddi penikas enon salmon. ende thero
 „abdiscon tuulif sculd lakan. ende thue embar hanigas. ende
 „en suin festein penniggo uuerht. ende en scap. ende ses
 „muddi huetes. ende tein scok garuano.“

220) Bd. 29. Heft I. S. 140—149.

den Ursprung der bäuerlichen Verhältnisse keine entscheidenden neuen Auskünfte geben.

Als der ursprüngliche Bauernstand des Münsterlandes bieten sich uns Freie und Litonen, und überall eine ausgebildete, allmählig fast ganz untergegangene, Hofsverfassung dar. Die vielen Urkunden in Rindlingers Schriften beweisen dies auf allen Seiten. — Die spätere Entwicklung dieser Verfassung war, daß die mehrsten Bauern eigenbehörig waren. Was

1. die Freien

betrifft, so bieten sich uns zuvorderst die freien Dienstleute des guden sunte Paul und der Heren Gnaden Biscope van Münster dar. In der Beilage 47 ist eine Nachricht über die Verhältnisse dieser freien Dienstleute aus dem Jahre 1400 enthalten. Die Mitglieder dieser Genossenschaft — worunter allerdings auch einst der Todtengräber auf Lamberti-Kirchhof gehört hatte — mußten schon vorher frei seyn, mußten dies beschwören, und wurden darum, sowie aus dem Grunde geschworne Freie genannt, weil sie für sich und ihre Kinder geschworen hatten, dem guden zunte Paule und dem Biscope van Monster truwe und holt to wesen. Diese St. Pauls Freiheit war die oberste Freiheit und Herrlichkeit des Bischofs von Münster, diese Freien ließen aus ihrer Freiheit kein Gut zu Erbe folgen, insbesondere nicht, wenn die Frau des Freien wachzinsig war. — In einer Urkunde von 1504 ²²¹⁾ kommt Johan Krumpel ein frige Denstmann des grotten Heren sunte Pauwels wonnafflich to Lette, vor, und wird, da man seiner zu Rechte mächtig, und er vor seinem ordentlichen Richter noch nicht Rechtes verweigert hätte, vom Go-Graf zu Hastehausen für nicht schuldig gehalten, sich am Freienstuhle zu Hastehausen einzulassen. — Die Pauls freien mußten als Vertheidigungszins ein Schwein oder eine halbe Mark geben ²²²⁾.

221) Bei Rindlinger M. B. Bb. 3. Abth. 2. Urk. N. 216. S. 642 ff.

222) „Do tinsc jährlich een Schwyn tom Gewerbe von eener halven „Mark ... ofte eene halve Mark ... to eeren Witkühr, to „Verdedigungstinsc.“ *Lodtmann de divis. person.* p. 70. Liefert Recht des Hofes zu Boen S. 128 Note.

Eine andere Klasse Freien waren die zu den Freigerichten gehörigen. Früher war das ganze Münsterland voll Freigerichte, wie aus Kindlingers Beiträgen hervorgeht. So verkauft z. B. 1282 Diderich von Schonenbecke dem Münsterischen Bischofe Eberhard die Freigrasschaft, welche sich über 15 um die Stadt Münster gelegene Kirchspiele ²²³⁾ erstreckte, und welche er vom Bischof zu Lehn trug, mit den Dingstätten ²²⁴⁾. In einer Urkunde von 1253 kommt das Vriethine Belen vor, vor dem eine gerichtliche Auflassung von thurschlacht Egen geschieht ²²⁵⁾. Bis in die neueste Zeit bestanden im Kirchspiel Beelen und überhaupt im Amt Cassenberg noch verschiedene Bauern-Güter unter dem Namen sühlfreie Güter. — Eine der bedeutendsten Freigrasschaften war die zu Oldendorp in der Herrschaft Gehmen, wo bis zum Jahre 1812 noch das Femgericht gehegt ward ²²⁶⁾. — Die Besitzer der Freigüter besaßen ihre Güter »tho vryen »Rechte, alze des Rykes Recht utwiset ²²⁷⁾. «

Nicht immer wurden selbst die Besitzer dieser Freigüter von den Eingriffen der Willkühr verschont. Schon 1320 ²²⁸⁾

223) 1) Greden, 2) Gynnenthe, 3) Nordwolbe, 4) Oldenberge, 5) Nienberghe, 6) Korede, 7) Handorpe, 8) Sankt Mauriz außer Münster, 9) Sankt Marie außer Münster, 10) Sankt Lüdger außer Münster, 11) Hiltorpe, 12) Amelincbüren, 13) Albachtjen, 14) Hofeslar, 15) Hemberge.

224) Greden, Honsele, Honhorst, Melkenbeke, Volkintorpe, Nordwolbe und Zudenvelde vor dem Zudenvelder Thor von Münster. Kindlinger N. B. Bd. 3. Abth. 1. Urk. N. 91. S. 234—236.

225) Kindlinger N. B. Bd. 3. Abth. 1. Urk. N. 75. S. 190. 191.: „Accessit predictus Johannes ad forum Vriethine Belen „et coram Alberone Comite eosdem redditus resignavit, „et ex conniventia omnium scabinorum, qui aderant, et „eorum qui dicuntur libere conditionis, per bannum regium „ab Alberone venditione confirmata.“

226) Niefert Münst. Urk. B. Bd. 1. Abth. 2. S. 120.

227) Diese Ausdrücke kommen in zwei Urkunden von 1433 und 1471 vor, bei Niefert S. 93. 95.

228) Kindlinger Hörigkeit Urk. N. 71 b. S. 377. 378.

und 1387 ²²⁹⁾ kommen die Wehteschen Freien der Krummengrafschaft des Kirchspiels von Goldensteden im anerkanntem Besitze ihrer Freiheit vor. Nichts desto weniger verlangte 1577 die Münstersche Rechenkammer von den Wehteschen Freien, daß sie sich entweder eigenbehörig verpflichten, oder ihre Erben von 12 zu 12 Jahren in Gewinn nehmen sollen. Nichts half ihnen das Berufen auf ihren alten Besiß, dieser wurde von der Regierung nur als stets widerrufliche Gnade betrachtet ²³⁰⁾.

Daß auch in den Hograsschaften noch Freie waren, beweisen die Göddings-Artikel eines Hochwürdigen Domkapitels Art. 27. Diese Göddings-Artikel — Beilage 48 — zeigen den Uebergang der altdeutschen Grafschaft in eine bloße Straßpolizeianstalt. Es ist noch das alte gebotene Ding, das einmal bei Gras und einmal bei Stroh gehegt wird, aber so wenig anziehend für die Genossen, daß der Art. 44 es noch besonders verbieten muß, keine kleine Buben oder Jungen auf den Gödding zu schicken!

2. Hofhörigkeit.

Nur wenige hofhörige Güter waren noch vorhanden. Ueber den zur Abtei Liesborn gehörigen Hüninghof sind in der Beilage 49 die alten Rechte dieses Hofes von 1175 nebst einem Revers Balthasars von Büren enthalten, ausgestellt 1467, als er vom Abt zu Liesborn mit der Vogtei und dem Oberhof Hüninghof belehnt ward ²³¹⁾; in der Beilage 50 ²³²⁾ die Urkunde über Beilegung der Irrungen zwischen dem Abte zu Liesborn und Balthasarn von Büren wegen des Hüninghofes, und Festsetzung der Rechte des von Büren an den Hofgütern und Leuten desselben Hofes, von 1493; in der Beilage 51 ²³³⁾ der endliche Vertrag und Beseitigung aller Irrungen zwischen dem Kloster Liesborn und Balthasarn von Büren, als letztem

229) Kindlinger M. B. Bd. 3. Abth. 1. Urk. N. 180. S. 506.

230) Man sehe die merkwürdigen Verhandlungen bei Kindlinger Höflichkeit Urk. N. 224. S. 717 ff.

231) Aus Kindlinger Geschichte der deutschen Höflichkeit S. 604.

232) Kindlinger N. 192. S. 631.

233) Kindlinger N. 193. S. 636.

der Hüninghof gegen den Hof Frenkingmölle im Kirchspiel Ascheberg überlassen, und die Rechte des Vogtes, des Klosters und der hofhörigen Leute näher bestimmt wurden, von 1497. — Wichtig sind auch die Rechte des Amthofes Stockum im Kirchspiel Werne. Es findet sich darüber erstlich eine, in der Beilage 52 mitgetheilte ²³⁴), Urkunde der Abtiffin Lise zu Herford über die Rechte des gedachten Amthofes und der darin gehörigen Leute, wie auch der übrigen Herfordschen Amtshöfe von 1370, und zum anderen die Urkunde von Boneset zu Limburg, Abtiffin zu Herford, über die Rechte der zum Amtshofe zu Stockum gehörigen Leute, und über einige Pflichten des Schulden, von 1497, in der Beilage 53 ²³⁵).

Vorzüglich wichtig ist das Recht des Hofes zu Loen — Beilage 54 — ²³⁶). Die Bredensche Hofrolle stimmt mit dieser im Wesentlichen überein ²³⁷), weil Loen der ältere Hof war ²³⁸), der Bredensche also dasselbe Recht hatte. Sowohl die Loenschen als die Bredenschen Hofhörigen wohnten im Amte Ahaus. Die ursprünglichen Haupthöfe waren endlich in den Amtshof Ahaus zusammengeschmolzen ²³⁹).

3. Kämmerlinge des Klosters Liesborn.

Eine eigene Genossenschaft bildeten früher die Kämmerlinge des Klosters Liesborn. Sie waren hörig, hatten bei Heirathen eine Goldmünze oder eine Bockshaut zu leisten, und nach ihrem Tode zog das Kloster das Besihaupt. Sie durften aber nur Weiber aus ihrer Genossenschaft oder aus den Ministerialen nehmen; heirathen sie aber tiefer herab, so sollten ihre Kinder

234) Kindlinger N. 124. S. 475 ff.

235) Kindlinger N. 194 a. S. 640 ff.

236) Herausgegeben von Strodtmann und Schraffert. Die beste Ausgabe ist inzwischen die von Niesert 1818 veranstaltete, mit wichtigen Bemerkungen.

237) Niesert, das Recht des Hofes zu Loen, Einleitung S. 33.

238) S. den Gerichtsschein über eine vom Hofgerichte zu Breden an das Hofgericht zu Loen 1588 geschehene Appellation bei Kindlinger N. B. Bb. 2. Urk. N. 69. S. 391

239) Niesert S. 29. 30.

rücksichtlich des Sterbfalls und Beddemunds wie die Litonen behandelt werden, von den Diensten der Litonen jedoch frei bleiben, inzwischen zu allen Diensten der Curie, mit Ausnahme des Kleiderwaschens, pflichtig bleiben. Die hierüber vorhandene Urkunde von 1166 ²⁴⁰⁾ ist in der Beilage 55 enthalten.

4. Wachszinsige.

Der heilige Paul zu Münster hatte viele Wachszinsige. Es sind über dieses Verhältniß folgende Urkunden vorhanden. Beilage 56: Erneuertes Privilegium der Wachszinsigen des heiligen Pauls zu Münster von 1372 ²⁴¹⁾. Beilage 57: Sententia Synodalis de oblatione Cerocensualium ²⁴²⁾. Beilage 58: Einige Wachszinsige Rechte, wie solche auf der gemeinen Synode gefunden und anerkannt worden 1405 ²⁴³⁾. Beilage 59: Weisthümer über fünf Fragen, so auf der gemeinen Synode 1406 und 1407 gefunden ²⁴⁴⁾. Beilage 60: Renovatio privilegiorum Censualitatis in certum ordinem redacta ²⁴⁵⁾. —

60.

5. Eigenbehörige.

Wenn gleich die ältere Eigenbehörigkeit nicht das war, was die neuere ist, so lassen sich doch auch schon in der älteren Zeit in den Münsterschen Urkunden die Spuren der Eigenbehörigkeit erkennen. Zwischen 1042 bis 1063 trägt Benno Bicedonimus in Münster dem Kloster Ueberwasser das Gut (praedium) Hannasch auf, mit Höfen und Eigenbehörigen (cum mansis et mancipiis). Die mancipia werden nun auch verzeichnet: Adelword Presbyter, Volemar, Abbaco, Fiedo, Wivellin, Royzela, Mereswind, Folesit, Betfeka, Benna, Wennikin, Eefuit, Evekinn ²⁴⁶⁾. Auffallend ist es freilich,

240) Bei Kindlinger Hörigkeit urf. N. 12. S. 240. 241.

241) Kindlinger M. B. Bd. 2. urf. N. 58. S. 327 ff.

242) Das. N. 59. S. 330 ff.

243) Das. N. 60. S. 332 ff.

244) Das. N. 61. S. 336 ff.

245) Das. N. 70. S. 398 ff.

246) Kindlinger M. B. Bd. 2. urf. N. 7. S. 39 ff.